

## Top Thema Beweisverwertungsverbote im Abgabenverfahren

Unternehmenssteuerrecht  
Markenlizenzzahlungen beim Warenkauf  
Konkurrierende finanzielle Verbindungen  
in der Gruppenbesteuerung

Schadenersatz und das Grundprinzip  
des „do ut des“

Legislative WKO  
Novelle Gleichbehandlung, Pflege –  
Tätigkeitsumfang von Betreuungskräften

**Schriftleitung:**

Markus Achatz  
Sabine Kirchmayer

**Redaktion:**

Dietmar Aigner  
Gernot Aigner  
Nikolaus Arnold  
Andreas Damböck  
Tina Ehrke-Rabel  
Johann Fischerlehner  
Friedrich Fraberger  
Klaus Hirschler  
Sabine Kanduth-Kristen  
Georg Kofler  
Roman Leitner  
Andreas Sauer  
Niklas Schmidt  
Friedrich Schrenk  
Stefan Steiger  
Gerhard Steiner  
Johannes Stipsits  
Gerald Toifl



Helwig Aubauer  
Thomas Neumann  
Günter Steinlechner

# EC Tax Update – April 2008

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER / GEORG KOFLER

## RAT UND KOMMISSION

[taxlex-EC 2008/41](#)

### Gesellschaftsteuer

#### Neufassung der Gesellschaftsteuerrichtlinie

Am 12. 2. 2008 wurde im Rat Einvernehmen zur Neufassung der RL 69/335/EWG<sup>1)</sup> betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Gesellschaftsteuerrichtlinie) erzielt.<sup>2)</sup> Die Neufassung vereinfacht die bestehenden Bestimmungen und legt fest, dass auf Umstrukturierungsmaßnahmen keine Gesellschaftsteuer erhoben wird und schreibt vor, dass der Kapitaltransfer einer Kapitalgesellschaft zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten von der Gesellschaftsteuer befreit ist.

**Anmerkung:** Die Neufassung berücksichtigt frühere Änderungen der Richtlinie und verfolgt letztlich das Ziel, die Gesellschaftsteuer abzuschaffen, allerdings mit Zugeständnissen aufgrund der damit ver-

Dr. *Hannes Gurtner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei Leitner + Leitner; Dr. *Ines Hofbauer*, Steuerberaterin, ist Managerin bei Leitner + Leitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; Priv.-Doz. DDr. *Georg Kofler*, LL.M. (NYU), ist Assistenzprofessor im International Tax Program an der New York University School of Law.

- 1) RL 69/335/EWG des Rates v 17. 7. 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, ABl L 249/25 (3. 10. 1969).
- 2) RL 2008/7/EG des Rates v 12. 2. 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, ABl L 46/11 ff (21. 2. 2008); dazu Gesellschaftsteuer: Kommission begrüßt im Rat „Wirtschaft und Finanzen“ erzieltes Einvernehmen über Neufassung der Gesellschaftsteuerrichtlinie, IP/08/212 (12. 2. 2008).

bundenen Einnahmenverluste. Seit 1985 haben die Mitgliedstaaten die Option, überhaupt keine Gesellschaftsteuer zu erheben oder aber Transaktionen im Geltungsbereich der Richtlinie mit einem einheitlichen Satz von höchstens 1% zu besteuern. Seither haben immer mehr Mitgliedstaaten die Gesellschaftsteuer abgeschafft, sodass diese derzeit nur noch in sieben der 27 Mitgliedstaaten erhoben wird (Griechenland, Spanien, Zypern, Luxemburg, Österreich, Polen und Portugal).

[taxlex-EC 2008/42](#)

### Direkte Steuern und Mehrwertsteuerrecht

#### Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat in den vergangenen Wochen mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet oder fortgeführt.<sup>3)</sup>

Diese Verfahren betreffen im Bereich des direkten Steuerrechts

- die litauische und lettische Höherbesteuerung von Dividenden an ausländische Anteilseigner (Ver-

3) In den Klammerausdrücken in der folgenden Aufzählung ist jeweils die nach Ansicht der Kommission verletzte Vorschrift des Gemeinschaftsrechts sowie der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 226 EG angegeben (die 1. Stufe besteht in einem förmlichen Aufforderungsschreiben, die 2. Stufe in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme; sollten sodann die einschlägigen nationalen Bestimmungen nicht binnen zwei Monaten iSd Kommission geändert werden, hat diese die Möglichkeit, die Angelegenheiten an den EuGH zu verweisen).

- stoß gegen Art 56 EG und Art 40 des EWR-Abkommens – 1. bzw 2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);<sup>4)</sup>
- die belgische diskriminierende Besteuerung ausländischer Kinderkrippen (keine Abzugsfähigkeit im Fall des Besuchs einer ausländischen Krippe) und ausländischer Künstler und Sportler (18%ige Bruttobesteuerung; Verstoß gegen Art 18, 39 und 43 EG bzw Art 49, 50 EG und die entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);<sup>5)</sup>
  - die diskriminierende portugiesische Besteuerung von Kapitalerträgen, wonach nur im Falle inländischer Kapitalerträge die Möglichkeit zur Erfassung mit dem progressiven Tarif anstatt einer 20%igen Abgeltungssteuer besteht (Verstoß gegen Art 56 EG – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);<sup>6)</sup>
  - die spanischen Regelungen zur Besteuerung von Dividenden von EU-Gesellschaften, über beherrschte Auslandsgesellschaften (CFC-Regeln) und die Nichtabzugsfähigkeit von Rückstellungen für Wertminderungen in Beteiligungen an EU-Auslandsgesellschaften (Verstoß gegen Art 43 bzw Art 56 EG – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG).<sup>7)</sup>

Diese Verfahren betreffen im Bereich des Mehrwertsteuerrechts

- die uneinheitliche Anwendung der Sonderbestimmungen für Leistungen von Reisebüros (Art 306 ff der RL 2006/112) und die dadurch bedingte Wettbewerbsverzerrung in Polen, den Niederlanden, Portugal, Frankreich, Italien, Finnland, Griechenland und der Tschechischen Republik (2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);<sup>8)</sup>
- die Aufforderung der Kommission an Polen, die Rechtsvorschriften zur Bestimmung des Ortes von Dienstleistungen an die MwSt-RL 2006/112 anzupassen, zumal der in Art 52 der RL 2006/112 geregelte Leistungsort bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports usw auch „ähnliche Tätigkeiten“ und „damit zusammenhängende Dienstleistungen“ beinhaltet, was im nationalen polnischen Recht nicht umgesetzt wurde (2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);<sup>9)</sup>
- das Vorgehen der Kommission gegen Griechenland, die Rechtsvorschriften zur Behandlung von Anträgen auf Erstattung von entgegen der 6. MwSt-RL erhobenen Mehrwertsteuer (nach dem einschlägigen Urteil des EuGH in der *Rs BP Soupergaz, C-62/93*) zu ändern (2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG).<sup>10)</sup>

**taxlex-EC 2008/43**

## **Mehrwertsteuerrecht**

### **Kommission schlägt Maßnahmen zur MwSt-Betrugsbekämpfung vor**

Die Kommission hat auf Ersuchen des Rates v 4. 12. 2007 mögliche Maßnahmen analysiert, die der Bekämpfung des Karussellbetrugs dienen sollen.<sup>11)</sup> Die Mitteilung enthält Ausführungen zur möglichen Ein-

führung einer Besteuerung von ig Lieferungen bzw eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens.

Einerseits wurde von der Kommission ein Konzept vorgeschlagen, bei dem ig Lieferungen im Herkunftsmitgliedstaat mit einem Satz von 15% besteuert werden sollen. Wendet der Empfängermitgliedstaat einen höheren Satz an, entrichtet der Käufer diese zusätzliche Mehrwertsteuer direkt an diesen Mitgliedstaat. Wendet der Empfängermitgliedstaat dagegen einen niedrigeren Satz an, weil ein ermäßigter MwSt-Satz gilt (in einigen Mitgliedstaaten auch der Nullsatz), gewährt der Empfängermitgliedstaat dem Steuerpflichtigen, der den ig Erwerb tätigt, eine Gutschrift. Nach Auffassung der Kommission ist das größte Problem bei dieser Lösung die Frage eines Clearing-Systems für die MwSt-Einnahmen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Herkunftsmitgliedstaaten müssten die Mehrwertsteuer (zu einem Satz von 15%) einnehmen und an den Empfängermitgliedstaat abführen. Damit würden nach den Berechnungen der Kommission 10% der MwSt-Einnahmen der Mitgliedstaaten von den Zahlungen anderer Mitgliedstaaten abhängen.

Mit dem Vorschlag zur Einführung eines generellen Reverse-Charge-Systems soll auch bei Inlandsumsätzen zwischen Unternehmen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommen. Das bedeutet, dass der Lieferer auch bei Inlandslieferungen in der Rechnung keine USt ausweist und die Steuer in der Folge vom Empfänger der Ware entrichtet werden muss. Obwohl dieses System nach Ansicht der Kommission eine sehr wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Karussellbetrugs darstellen würde, befürchtet sie, dass sich in den Mitgliedstaaten Einnahmenausfälle aufgrund neuer Betrugsarten ergeben würden. Zur Abschätzung der Wirkungen sollte dieser Vorschlag in einem Mitgliedstaat getestet und in Zukunft entweder EU-weit vorgeschrieben oder gänzlich aufgegeben werden. Eine optionale Anwendungsmöglichkeit für die Mitgliedstaaten ist aufgrund der

4) Besteuerung von Dividenden- und Zinszahlungen ins Ausland: Kommission geht gegen Litauen und Lettland vor, IP/08/334 (28. 2. 2008).

5) Direkte Steuern: Kommission fordert Belgien auf, diskriminierende Behandlung ausländischer Kinderkrippen und ausländischer Künstler und Sportler zu beenden, IP/08/337 (28. 2. 2008).

6) Direkte Steuern: Kommission fordert Portugal auf, Geldanlagen im Ausland nicht länger zu diskriminieren, IP/08/339 (28. 2. 2008).

7) Unternehmensbesteuerung: Kommission fordert Spanien auf, diskriminierende Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung zu ändern, IP/08/342 (28. 2. 2008).

8) Mehrwertsteuer: Kommission unternimmt wegen uneinheitlicher Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros rechtliche Schritte gegen acht Mitgliedstaaten, IP 08/333 (28. 2. 2008).

9) Mehrwertsteuer – Maßnahmen der Kommission gegen Polen wegen der Anwendung der Vorschriften über den Ort von Dienstleistungen, IP 08/335 (28. 2. 2008).

10) Steuerwesen: Kommission fordert Griechenland auf, die Behandlung von Anträgen auf Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Steuern zu ändern, IP 08/338 (28. 2. 2008).

11) Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über Maßnahmen zur Änderung des MwSt-Systems für Betrugsbekämpfung, KOM(2008)109 endg (22. 2. 2008); s auch Pressemitteilung „MwSt-Betrug: Europäische Kommission schlägt weitreichende Maßnahmen zur erfolgreicher Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug vor“, IP/08/291 (22. 2. 2008).

befürchteten Wettbewerbsverzerrungen keine Perspektive für die Kommission.

**Anmerkung:** Die Einführung eines allgemeinen Reverse-Charge-Verfahrens wird von Österreich angestrebt. Österreich hat sich insb dazu bereit erklärt, für einen in der Mitteilung angesprochenen, zeitlich begrenzten Testlauf zur Verfügung zu stehen. Da die Kommission die Einführung des Pilotprojekts jedoch an die Bedingung knüpft, dass das Reverse-Charge-Verfahren bei positivem Verlauf zwingend von allen Mitgliedstaaten eingeführt werden soll bzw eine Optionsmöglichkeit einzelner Mitgliedstaaten nicht bestehen soll, wird die für die Einführung erforderliche Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten erheblich erschwert.

## URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

[taxlex-EC 2008/44](#)

### C-271/06, Netto Supermarkt

#### **Vertrauensschutz bei gefälschten Ausfuhrnachweisen**

In der Rs *Netto Supermarkt* geht es um die Frage, ob ein Mitgliedstaat die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung trotz Nichtvorliegens der Befreiungsvoraussetzungen gewähren kann, wenn der Steuerpflichtige – aufgrund unrichtiger Angaben des Abnehmers – deren Fehlen auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Im gegenständlichen Verfahren ging es um einen Betrugsfall, bei dem ein deutscher Supermarkt gutgläubig, aufgrund vermeintlich vorgenommener Ausfuhrlieferungen, Umsatzsteuerbeträge an seine „Kunden“ erstattete. Tatsächlich erfolgten allerdings keine Lieferungen in ein Drittland. Vielmehr spiegelten die „Kunden“ Ausfuhren vor, indem sie liegen gebliebene Kassabons auf den Parkplätzen des Supermarkts einsammelten und mit gefälschten Zollstempeln Ausfuhrnachweise „fertigten“. Den Schlussanträgen von GA *Mazák*<sup>12)</sup> folgend kommt der EuGH in seinem Urteil v 21. 2. 2008<sup>13)</sup> zu folgendem Ergebnis:

*Art 15 Nr 2 der Sechsten Richtlinie ist dahin auszulegen, dass er der von einem Mitgliedstaat vorgenommenen Mehrwertsteuerbefreiung einer Ausfuhrlieferung nach einem Ort außerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegensteht, wenn zwar die Voraussetzungen für eine derartige Befreiung nicht vorliegen, der Steuerpflichtige dies aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns infolge der Fälschung des vom Abnehmer vorgelegten Nachweises der Ausfuhr nicht erkennen konnte.*

**Anmerkung:** In seiner Urteilsbegründung führte der EuGH<sup>14)</sup> aus, dass der Lieferer auf die Rechtmäßigkeit des Umsatzes vertrauen können muss, ohne Gefahr zu laufen, sein Recht auf Befreiung von der Mehrwertsteuer zu verlieren, wenn er bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns außer Stande ist zu erkennen, dass die Befreiung wegen gefälschter Nachweise nicht anzuwenden gewesen wäre.<sup>15)</sup> Mit dem gegenständlichen Urteil führt der EuGH seine iZm dem Gutglaubenschutz bei ig Lieferungen getätigten Ausführungen in den Rs *Teleos*<sup>16)</sup> und *Collée*<sup>17)</sup> konsequent fort. Offen bleibt freilich,

welche Maßnahmen vom Steuerpflichtigen ergriffen werden müssen, damit er der für den Gutglaubenschutz erforderlichen „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ gerecht wird.

[taxlex-EC 2008/45](#)

### C-425/06, Part Service Srl

#### **Aufspaltung der Gegenleistung zur Reduzierung der Bemessungsgrundlage – Missbrauch?**

In der Rs *Part Service Srl* geht es iZm Leasingverträgen über Fahrzeuge um die Frage, ob der getrennte Abschluss von Verträgen über einen Mietkauf (Leasing), eine Finanzierung, eine Versicherung und eine Vermittlung mit dem Ergebnis, dass nur die Vergütung für die Gebrauchsüberlassung des Gegenstands der Mehrwertsteuer unterliegt, während der Abschluss eines einheitlichen Leasingvertrags entsprechend der nationalen Praxis und Rsp auch die Finanzierung zum Gegenstand hätte (und damit zur Mehrwertsteuerpflichtigkeit der gesamten Vergütung geführt hätte), als Missbrauch iSd Ausführungen des EuGH in der Rs *Halifax*<sup>18)</sup> angesehen werden kann. Im konkreten Fall wurde eine Vertragsaufspaltung zwischen zwei zur gleichen Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften vorgenommen. Die italienische Finanzverwaltung argumentierte, dass die Gegenleistung des Nutzers künstlich aufgespalten worden sei, um die Besteuerungsgrundlage zu verringern. In seinem Urteil v 21. 2. 2008<sup>19)</sup> kommt der EuGH zu folgendem Ergebnis:

*1. Die Sechste Richtlinie ist dahin auszulegen, dass eine missbräuchliche Praxis vorliegt, wenn mit dem fraglichen Umsatz oder den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil erlangt werden soll.*

*2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, im Licht der im vorliegenden Urteil enthaltenen Auslegungshinweise zu bestimmen, ob Umsätze wie die im Ausgangsverfahren fraglichen im Rahmen der Mehrwertsteuererhebung im Hinblick auf die Sechste Richtlinie 77/388 als Teil einer missbräuchlichen Praxis anzusehen sind.*

**Anmerkung:** Um zu beurteilen, ob im konkreten Fall eine missbräuchliche Gestaltung vorliegt, ist nach Ansicht des EuGH zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem angestrebten Ergebnis um einen Steuervorteil handelt, dessen Gewährung mit einem oder mehreren Zielen der 6. MwSt-RL unvereinbar wäre, und dann, ob dieser der wesentliche Zweck der vertraglichen Vereinbarung war. In Bezug auf letzteres Kriterium hält der EuGH fest: „Das nationale Gericht kann bei der von ihm vorzunehmenden Würdigung den rein willkürlichen Charakter dieser Umsätze sowie die rechtlichen, wirtschaftlichen und/oder personellen Verbindun-

12) Schlussanträge GA *Mazák* 25. 10. 2007, Rs C-271/06, *Netto Supermarkt*.

13) EuGH 21. 2. 2008, Rs C-271/06, *Netto Supermarkt*.

14) EuGH 21. 2. 2008, Rs C-271/06, *Netto Supermarkt*.

15) EuGH 21. 2. 2008, Rs C-271/06, *Netto Supermarkt*, Rz 27.

16) EuGH 27. 9. 2007, Rs C-409/04, *Teleos*.

17) EuGH 27. 9. 2007, Rs C-146/05, *Collée*.

18) EuGH 21. 2. 2006, Rs C-255/02, *Halifax ua.*

19) EuGH 21. 2. 2008, Rs C-425/06, *Part Service Srl*.

gen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern berücksichtigen, da solche Umstände zeigen, dass im Wesentlichen die Erlangung eines Steuervorteils angestrebt wurde, auch wenn es im Übrigen um die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele gegangen sein mag, die auf Erwägungen des Marketings, der Organisation und der Sicherheitsleistung beruhten“.<sup>20)</sup>

taxlex-EC 2008/46

### C-293/06, Deutsche Shell

#### Berücksichtigung „befreiter“ Betriebsstättenverluste im Ansässigkeitsstaat ohne Ausgleichsmöglichkeit im Betriebsstättenstaat

Die Rs *Deutsche Shell* betrifft die Frage der Verlustverwertung im Rahmen der abkommensrechtlichen Befreiungsmethode. Deutsche Shell unterhielt in Italien eine Betriebsstätte. Bei Verwertung dieser Niederlassung erlitt Deutsche Shell einen Währungsverlust betreffend das Dotationskapital. Dieser Verlust blieb in Deutschland mit der Begründung unberücksichtigt, dass aus der Betriebsstätte erzielte positive Einkünfte ebenso von der Ertragsteuer in Deutschland gemäß dem DBA befreit wären. Im Ergebnis konnte der Verlust daher weder in Italien, da dort eine Verrechnung in der Landeswährung erfolgte, noch in Deutschland berücksichtigt werden. Den Schlussanträgen von GA *Sharpston*<sup>21)</sup> folgend sprach sich der EuGH in seinem Urteil v. 28. 2. 2008<sup>22)</sup> gegen die Gemeinschaftskonformität dieser Bestimmung aus:

1. Art 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art 43 EG) iVm Art 58 EG-Vertrag (jetzt Art 48 EG) steht der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der bei der Festsetzung der nationalen Besteuerungsgrundlage die Berücksichtigung eines Währungsverlusts eines in diesem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens aus der Rückführung des Dotationskapitals, das es seiner in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte gewährt hatte, ausgeschlossen ist.

2. Art 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art 43 EG) iVm Art 58 EG-Vertrag (jetzt Art 48 EG) steht auch einer Regelung entgegen, nach der ein Währungsverlust als Betriebsausgabe eines in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens nur in dem Umfang abgezogen werden darf, in dem seine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte keine steuerfreien Gewinne erzielt hat.

**Anmerkung:** In Deutschland ist aktuell die „Symmetriethese“ vorherrschend.<sup>23)</sup> Dies bedeutet, dass Verluste im Rahmen einer durch Abkommen freigestellten Einkunftsart nicht gegen steuerbare Einkünfte verrechnet, sondern nur im Rahmen eines „negativen Progressionsvorbehalt“ berücksichtigt werden. In Österreich wurde bereits vor einiger Zeit auf Basis der VwGH-Judikatur<sup>24)</sup> diese „Symmetriethese“ aufgegeben. Im Ausland nicht berücksichtigte Verluste können hierdurch mit im Inland steuerbaren Einkünften verrechnet werden.<sup>25)</sup>

Der EuGH erteilt nunmehr – ebenso wie der VwGH – der Symmetriethese – zumindest tlw – eine Absage. Soweit nämlich Verluste, die im Betriebsstättenstaat entstanden sind, durch diesen nicht berücksichtigt werden können, weil – wie im vorliegenden Fall – Währungsverluste vorliegen, die „der Betriebs-

stätte naturgemäß nie entstehen können,<sup>26)</sup> gebietet es das Gemeinschaftsrecht, dass diese Verluste die Steuerbemessungsgrundlage des Stammhauses kürzen. Die Verweigerung des Verlustabzugs kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass potenzielle Währungsgewinne – abgesehen vom Progressionsvorbehalt – ebenso nicht Eingang in die Steuerbemessungsgrundlage des Stammhauses gefunden hätten. Zwischen tatsächlich entstandenen Währungsverlusten und potentiellen Währungsgewinnen besteht nämlich kein ausreichender unmittelbarer Zusammenhang. Vielmehr kam die Steuerpflichtige weder im Ansässigkeitsstaat noch im Betriebsstättenstaat in den Genuss eines tatsächlichen Steuervorteils.

Die aus dem hier angeführten Urteil gewonnenen Erkenntnisse sind gesamthaft mit der Rs *Stahlwerk Ergste Westig*<sup>27)</sup> sowie der Rs *Lidl Belgium*<sup>28)</sup> zu betrachten. Im Rahmen der Rs *Stahlwerk Ergste Westig* verneinte der EuGH einen Abzug von Verlusten einer Betriebsstätte, die in einem Drittstaat belegen war, da die Niederlassungsfreiheit nicht auf Drittstaatensachverhalte anwendbar ist und ein solcher Sachverhalt auch nicht in den Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit fällt.<sup>29)</sup> Die Rs *Lidl Belgium* geht jedoch der Frage nach, ob Betriebsstättenverluste im Ansässigkeitsstaat abzugsfähig sein müssen, wenn diese Verluste im Betriebsstättenstaat mit späteren Betriebsstättengewinnen ausgleichsfähig sind. GA *Sharpston* plädierte in ihren Schlussanträgen v. 14. 2. 2008<sup>30)</sup> für einen temporären Verlustausgleich mit den (positiven) Einkünften des Stammhauses, damit dem Steuerpflichtigen kein (gemeinschaftswidriger) Liquiditätsnachteil entsteht.

## SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2008/47

### C-414/06, Lidl Belgium

#### Berücksichtigung „befreiter“ Betriebsstättenverluste im Ansässigkeitsstaat mit Ausgleichsmöglichkeit im Betriebsstättenstaat

Die in Deutschland niedergelassene Lidl Belgium GmbH & Co KG betrieb in Luxemburg eine Betriebsstätte, die im Streitjahr einen Verlust erwirtschaftete. Die deutsche Finanzbehörde verweigerte einen Ausgleich dieses Verlusts mit den in Deutschland

20) EuGH 21. 2. 2008, Rs C-425/06, *Part Service Srl*, Rz 62.

21) Schlussanträge GA *Sharpston* 8. 11. 2007, Rs C-293/06, *Deutsche Shell GmbH*.

22) EuGH 28. 2. 2008, Rs C-293/06, *Deutsche Shell GmbH*.

23) Vgl bspw BFH 28. 3. 1973, I R 59/71, BFHE 109, 127, BStBl 1973 II 531.

24) VwGH 25. 9. 2001, 99/14/0217.

25) Vgl § 2 Abs 8 EStG und § 9 Abs 6 KStG.

26) Rz 44 des Urteils.

27) EuGH 6. 12. 2007, Rs C-415/06, *Stahlwerk Ergste Westig GmbH*.

28) Schlussanträge GA *Sharpston* 14. 2. 2008, Rs C-414/06, *Lidl Belgium GmbH & Co. KG*.

29) Vgl *Gurtner/Hofbauer/Kofler*, taxlex-EC 2008/15.

30) Schlussanträge GA *Sharpston* 14. 2. 2008, Rs C-414/06, *Lidl Belgium GmbH & Co. KG*; dazu sogleich unten taxlex-EC 2008/47.

erzielten positiven Einkünften. Anzumerken ist, dass der erlittene Verlust im Betriebsstättenstaat vortragsfähig war und mit späteren Betriebsstättengewinnen tatsächlich ausgeglichen wurde. GA *Sharpston* kam in ihren Schlussanträgen v. 14. 2. 2008<sup>31)</sup> zu folgendem Ergebnis:

*Es ist nicht mit Art 43 EG vereinbar, wenn ein Mitgliedstaat einem Unternehmen verwehrt, Verluste aus einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat bei der Ermittlung der zu versteuernden Gewinne abzuziehen, weil nach dem maßgeblichen DBA entsprechende Betriebsstätteneinkünfte nicht der Besteuerung des erstgenannten Mitgliedstaats unterliegen.*

**Anmerkung:** Unter Verweis auf das Urteil in der Rs *Marks & Spencer*,<sup>32)</sup> in dessen Rahmen der EuGH eine Verwertung von Verlusten einer Tochtergesellschaft auf Ebene der Muttergesellschaft verweigerte, erachtete die GA einen derartigen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht betreffend Betriebsstättenverluste ebenso als prinzipiell gerechtfertigt an. Die vom EuGH in der Rs *Marks & Spencer* angeführten Rechtfertigungsgründe der Gefahr der doppelten Verlustberücksichtigung sowie der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse wandte sie analog an. Die GA wandte aber auch ein, dass eine in bereits anderen Mitgliedstaaten praktizierte Regelung, wonach Verluste im Ansässigkeitsstaat temporär zum Abzug zugelassen werden und es im Fall von späteren Betriebsstättengewinnen zu einer Nachversteuerung im Ansässigkeitsstaat kommt,<sup>33)</sup> jedenfalls eine weniger einschneidende Maßnahme darstellt. Hierdurch würden nämlich die betroffenen Unternehmen keinen Liquiditätsnachteil erleiden. Auf die Gemeinschaftswidrigkeit eines solchen hatte der EuGH bereits mehrfach hingewiesen.<sup>34)</sup> Zusammenfassend scheint nach den Ausführungen der GA somit ein temporärer Verlustausgleich im Ansässigkeitsstaat als von der Niederlassungsfreiheit gefordert.

**taxlex-EC 2008/48**

## C-25/07, *Sosnowska*

### Frist zur Erstattung der Mehrwertsteuer

In der Rs *Sosnowska* geht es um folgenden Sachverhalt: Die Klägerin (*Alicja Sosnowska*) wies in ihrer Mehrwertsteuererklärung einen Mehrwertsteuerüberschuss aus. Sie beantragte beim zuständigen Finanzamt, dass dieser Überschuss unter Berufung auf Art 18 Abs 4 der Sechsten Richtlinie binnen 60 Tagen erstattet wird. Das Finanzamt lehnte dies unter Verweis auf die nationalen Normen ab, welche besagen, dass sich bei allen neuen EU-Mehrwertsteuerpflichtigen die Erstattungsfrist von 60 auf 180 Tage ausdehnt, wenn keine Kautions-, Vermögenssicherheit etc über PLN 250.000,- (ca € 62.000,-) beigebracht wird. In den Schlussanträgen v. 26. 2. 2008<sup>35)</sup> kommt GA *Mazák* zum Ergebnis, dass eine derartige Regelung gegen die 6. MwSt-RL (RL 2006/112) verstößt:

*1. Art 18 Abs 4 der Sechsten Richtlinie steht grundsätzlich nationalen Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, die unverhältnismäßig sind und damit die Umsetzung der Grundprinzipien des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, insb des Rechts auf Vorsteuerabzug, beeinträchtigen.*

*2. Die Regelungen, die in nationalen Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen niedergelegt sind, können nicht zu den Sondermaßnahmen zur Verhütung bestimmter Formen von Steuerhinterziehungen oder -umgebungen nach Art 27 Abs 1 der RL 77/388/EWG gezählt werden, wenn das in diesem Art 27 ausdrücklich vorgesehene förmliche Verfahren nicht eingehalten wurde.*

**Anmerkung:** GA *Mazák* führt zur Begründung seines Ergebnisses an, dass es zwar keine konkrete Regelung zu den Bedingungen der Erstattung von Steuerüberschüssen gebe, diese aber jedenfalls den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen müssen.<sup>36)</sup> Nach Ansicht von GA *Mazák* ist die pauschale Ausdehnung der Frist von 60 auf 180 Tage unangemessen lang und das Erfordernis einer Beibringung einer Sicherstellung iHv ca € 62.000,- im Anfangsstadium der wirtschaftlichen Tätigkeit mit einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung verbunden, wodurch nicht zuletzt der Zugang zum Gemeinschaftsmarkt leidet.<sup>37)</sup> Die von polnischer Seite vorgebrachte Argumentation, die Verwaltung würde die Zeitspanne brauchen, um die Erklärung zu prüfen, wurde mit dem Gegenargument abgewehrt, dass dies keine geeignete Rechtfertigung sei, die Beschränkung eines Grundprinzips des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems wie des Rechts auf Vorsteuerabzug herzuleiten.<sup>38)</sup>

## VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGS-VERLETZUNGSVERFAHREN

**taxlex-EC 2008/49**

## C-499/07, *NV Beleggen, Risicokapitaal, Beheer*

### Berechnung der Befreiung nach der Mutter-Tochter-RL

Ebenso wie die anhängigen Rs *Cobelfret*,<sup>39)</sup> *Banque Fédérative du Crédit Mutuel*<sup>40)</sup> und *KBC-Bank NV*<sup>41)</sup> betrifft auch die nunmehr von der belgischen Rechtbank van eerste aanleg te Brugge vorgelegte Rs *NV Beleggen, Risicokapitaal, Beheer* die konkrete Ausgestaltung der Befreiungsmethode für konzerninterne Gewinnausschüttungen im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-RL.<sup>42)</sup> Konkret möchte das belgische

31) Schlussanträge GA *Sharpston* 14. 2. 2008, Rs C-414/06, *Lidl Belgium GmbH & Co. KG*.

32) EuGH 13. 12. 2005, Rs C-446/03, *Marks & Spencer*, Slg 2005, I-10837.

33) Vgl § 2 Abs 8 EStG.

34) Vgl ua EuGH 13. 12. 2005, Rs C-446/03, *Marks & Spencer*, Slg 2005, I-10837.

35) Schlussanträge GA *Mazák* 26. 2. 2008, Rs C-25/07, *Sosnowska*.

36) Schlussanträge GA *Mazák* 26. 2. 2008, Rs C-25/07, *Sosnowska*, Rz 15 ff.

37) Schlussanträge GA *Mazák* 26. 2. 2008, Rs C-25/07, *Sosnowska*, Rz 25 ff.

38) Schlussanträge GA *Mazák* 26. 2. 2008, Rs C-25/07, *Sosnowska*, Rz 31 f.

39) Anhängig als Rs C-138/07.

40) Siehe bereits die Schlussanträge GA *Sharpston* 24. 1. 2008, Rs C-27/07, *Banque Fédérative du Crédit Mutuel*.

41) Anhängig als Rs C-439/07.

42) ABl C 22/29 f (26. 1. 2008).

Gericht vom EuGH in Erfahrung bringen, ob die Berechnung des Befreiungsbetrags der Richtlinie bzw der Niederlassungsfreiheit entspricht, zumal nach belgischem Recht zunächst der ausgeschüttete Gewinn vollständig in die Bemessungsgrundlage einbezogen wird, um ihn dann iHv 95% von der Bemessungsgrundlage abzuziehen, diesen Abzug aber auf den Gewinn des Besteuerungszeitraums beschränkt, in dem die Gewinnausschüttung erfolgte, wodurch, wenn der Gewinn kleiner als der Betrag des angegebenen ausgeschütteten Gewinns ist, kein übertragbarer Verlust entsteht. Überdies möchte das vorlegende Gericht wissen, inwieweit das Gemeinschaftsrecht auch für den Fall relevant ist, dass der belgische Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie in belgisches Recht beschlossen hat, rein innerstaatliche Sachverhalte genauso zu behandeln wie durch die Richtlinie geregelte Sachverhalte, und das belgische Recht daher auch für rein innerstaatliche Sachverhalte an die Richtlinie angepasst hat.

**taxlex-EC 2008/50**

### **C-521/07, Kommission/Niederlande, und C-540/07, Kommission/Italien**

#### **Dividendenbesteuerung und Grundfreiheiten**

Entsprechend ihren Ankündigungen<sup>43)</sup> geht die Kommission nunmehr mit zwei Klagen weiter gegen Mitgliedstaaten vor, die grenzüberschreitende Hinausausschüttungen nachteiliger besteuern als rein nationale Dividenden. In ihrer Klage gegen die Niederlande macht die Kommission geltend, dass es gegen Art 40 des EWR-Abkommens verstößt, dass die Niederlande bei Ausschüttungen an in Norwegen oder in Island niedergelassene Gesellschaften nicht unter den gleichen Voraussetzungen eine Quellensteuerfreiheit vorsieht wie bei an niederländische Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden.<sup>44)</sup> Die Klage gegen Italien betrifft ebenfalls eine diskriminierende Quellenbesteuerung. Italien habe daher gegen die Kapitalverkehrsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit verstößen, zumal es „eine steuerliche Regelung beibehalten hat, die für die Dividenden, die an in den übrigen Mitgliedstaaten und in den Vertragsstaaten ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, belastender ist.“<sup>45)</sup>

**Anmerkung:** Wenngleich die Mutter-Tochter-RL<sup>46)</sup> zwar eine gewisse Harmonisierung konzerninterner Gewinnausschüttungen gebracht hat, sind die nicht von dieser Richtlinie erfassten grenzüberschrei-

43) Direkte Steuern: Kommission verklagt Belgien, Spanien, Italien, die Niederlande und Portugal beim Gerichtshof wegen diskriminierender Behandlung von Dividendenzahlungen ins Ausland und fordert Lettland zur Einstellung einer solchen Behandlung auf, IP/07/66 (22. 1. 2006); vorgehend Direkte Steuern: Kommission fordert Belgien, Spanien, Italien, Luxemburg, Niederlande und Portugal auf, die diskriminierende Behandlung von Dividendenzahlungen ins Ausland einzustellen, IP/06/1060 (22. 7. 2006).

44) ABI C 37/10 (9. 2. 2008).

45) ABI C 37/17 (9. 2. 2008).

46) RL des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (90/435/EWG), ABI L 225/6 ff (20. 8. 1990).

tenden Gewinnausschüttungen im Lichte der Grundfreiheiten nicht nur detaillierten Analysen durch die Kommission unterzogen worden,<sup>47)</sup> sondern in vielfältigen Varianten auch bereits auf dem grundfreiheitsrechtlichen Prüfstand des EuGH gestanden: Die Rsp hat hier sowohl bei Dividenden aus dem Ausland („Hereindividenden“)<sup>48)</sup> als auch bei Ausschüttungen an ausländische Anteilseigner („Hinausdividenden“)<sup>49)</sup> eine diskriminierungsfreie Behandlung im Hinblick auf die Entlastung von der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung gefordert. Auf Basis dieser Rsp hat die Kommission nunmehr eine Reihe von Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten im Bereich der diskriminierenden Dividendenbesteuerung eingeleitet. Neben den bereits gegen Griechenland<sup>50)</sup> und nunmehr gegen die Niederlande und Italien erhobenen Klagen betreffen die derzeit laufenden Vertragsverletzungsverfahren im Bereich der Dividendenbesteuerung

- die Besteuerung von ausländischen Dividenden in Belgien ohne Anrechnung ausländischer Quellensteuern,<sup>51)</sup>
- die Höherbesteuerung von Dividenden- und/oder Zinszahlungen an ausländische Pensionsfonds durch die Tschechische Republik, Dänemark, Spanien, Litauen, die Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien und Schweden,<sup>52)</sup>

47) Siehe zB die Studie „Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt“, SEK(2001)1681, und die Mitteilung der Kommission zur „Besteuerung von Dividenden natürlicher Personen im Binnenmarkt“, KOM (2003)810 endg.

48) EuGH 6. 6. 2000, Rs C-35/98, *Verkooijen*, Slg 2000, I-4071 (Dividendenfreibetrag); EuGH 15. 7. 2004, Rs C-315/02, *Lenz*, Slg 2004, I-7063 (Schedulensystem aus der Sicht des Ansässigkeitsstaates des Anteilseigners); EuGH 7. 9. 2004, Rs C-319/02, *Manninen*, Slg 2004, I-7477; EuGH 6. 3. 2007, Rs C-292/04, *Meilicke*, und EuGH 12. 12. 2006, Rs C-446/04, *FII Group Litigation*, Slg 2006, I-11753 (Anrechnungssystem aus der Sicht des Ansässigkeitsstaates des Anteilseigners); EuGH 14. 11. 2006, Rs C-513/04, *Kerckhaert und Morens*, Slg 2006, I-10967 (Abzugssystem aus der Sicht des Ansässigkeitsstaates des Anteilseigners); EuGH 18. 12. 2007, Rs C-101/05, *A* (betroffend Dividenden aus Drittstaaten). Siehe auch die anhängigen Rs C-194/06, *Orange European Smallcup Fund* (betroffend Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei einem Kapitalanlagefonds), sowie C-406/07, *Kommission/Griechenland* (diskriminierende Besteuerung von Auslandsdividenden).

49) EuGH 12. 12. 2006, Rs C-374/04, *ACT Group Litigation*, Slg 2006, I-11673 (Anrechnungssystem aus der Sicht des Quellenstaates); EuGH 14. 12. 2006, Rs C-170/05, *Denkavit Internationaal BV*, Slg 2006, I-11949, und EuGH 8. 11. 2007, Rs C-379/05, *Amurta* (Freistellungssystem aus der Sicht des Quellenstaates); s auch EFTA Court 23. 11. 2004, E-1/04, EFTA Court Report 2004, 11, *Fokus Bank* (Anrechnungssystem und Quellenbesteuerung).

50) Anhängig als Rs C-406/07, *Kommission/Griechenland*; s dazu Direkte Steuern: Kommission erhebt Klage gegen Griechenland wegen diskriminierender Besteuerung von Dividendenzahlungen ausländischer Unternehmen, IP/07/1019 (5. 7. 2007), und vorgehend Direkte Steuern: Kommission fordert von Griechenland Einstellung der diskriminierenden Besteuerung von Dividendenzahlungen ausländischer Unternehmen, IP/06/1410 (17. 10. 2006).

51) Direkte Besteuerung: Kommission verklagt Belgien wegen Diskriminierung bei Dividenden aus dem Ausland, IP/07/67 (22. 1. 2007).

52) Direkte Steuern: Kommission fordert von neun Mitgliedstaaten Informationen zu ihrer diskriminierenden Besteuerung von Dividenden- und Zinszahlungen an ausländische Pensionsfonds an, IP/07/616 (7. 5. 2007).

- die deutsche und österreichische Quellenbesteuerung bei konzerninternen Ausschüttungen an ausländische Muttergesellschaften<sup>53)</sup> sowie
- die deutsche und estnische Höherbesteuerung von Dividenden an ausländische Pensionsfonds und die tschechische Höherbesteuerung von Dividenden an ausländische Gesellschaften.<sup>54)</sup>

#### taxlex-EC 2008/51

#### C-544/07, *Uwe Rüffler*

#### Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen

Mit seiner Vorlage in der Rs *Uwe Rüffler*<sup>55)</sup> möchte der polnische Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu vom EuGH in Erfahrung bringen, ob das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art 12 EG sowie die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art 39 EG dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Bestimmung, mit der das Recht, von der Einkommensteuer den Betrag von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung abzuziehen, auf nach Vorschriften des nationalen Rechts gezahlte Beiträge beschränkt wird, in einer Situation entgegenstehen, in der ein Gebietsansässiger von einem in Polen besteuerten Einkommen Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung in einem anderen Mitgliedstaat abführt.

**Anmerkung:** Die diskriminierende Besteuerung grenzüberschreitender Beitragszahlungen stand schon wiederholt auf dem Prüfstand des EuGH, weshalb zu erwarten ist, dass sich der Gerichtshof auch in der Rs *Rüffler* an dieser Rsp orientieren wird. Va im Bereich der zunehmend an Bedeutung gewinnenden Altersvorsorge existiert ein ständig wachsendes Fallrecht.<sup>56)</sup> So ging es zB in den legendären Fällen *Bachmann*<sup>57)</sup> und *Kommission/Belgien*<sup>58)</sup> um belgische Bestimmungen, wonach der Abzug von Versicherungsbeiträgen nur bei Zahlungen an inländische Versicherungsgesellschaften möglich war; der EuGH erblickte darin einen Verstoß gegen die Arbeitnehmer- bzw Dienstleistungsfreiheit, der aber durch die Kohärenz des Steuersystems gerechtfertigt werden konnte. Die Rs *Wielockx*<sup>59)</sup> hatte niederländische Bestimmungen zum Gegenstand, die beschränkt Steuerpflichtigen die steuermindernde Zuführung zu einer Altersrücklage versagten, wobei umgekehrt im Fall der Auflösung der Rücklage ein DBA die Besteuerung in den Niederlanden ausschloss; der EuGH sah darin einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit. In der Rs *Safir*<sup>60)</sup> hielt der EuGH schwedische Bestimmungen, die bei Kapitallebensversicherungen nach der Niederlassung des Versicherers differenzierten (zB zentrale Registrierung), für nicht mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar. In der Rs *Danner*<sup>61)</sup> erachtete der EuGH finnische Bestimmungen, die die Abzugsmöglichkeit der Beiträge zu einer freiwilligen Altersversicherung nur dann beschränkten, wenn der Versicherer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig war, als für nicht mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar. Die Rs *Ramstedt*<sup>62)</sup> betraf die steuerliche Behandlung von Arbeitgeberbeiträgen zu einer Zusatzrentenversicherung, wobei der

EuGH die nachteilige Besteuerung im Fall der Beitragsleistungen an eine ausländische Versicherung als Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit ansah. Ähnliche Diskriminierungen standen in den erst unlängst entschiedenen Rs *Kommission/Dänemark*<sup>63)</sup> und *Kommission/Belgien*<sup>64)</sup> zur Diskussion.

#### taxlex-EC 2008/52

#### C-515/07, *Vereniging Noordelijke Land- en Tuinbouw Organisatie*

#### Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen und Dienstleistungen

Die Rs *Vereniging Noordelijke Land- en Tuinbouw Organisatie* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Hoge Raad der Nederlanden*.<sup>65)</sup> Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Sind die Art 6 Abs 2 und 17 Abs 1, 2 und 6 der Sechsten Richtlinie so auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger nicht nur Investitionsgüter, sondern alle Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für Zwecke des Unternehmens als auch für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, insgesamt seinem Unternehmen zuordnen und die beim Erwerb dieser Gegenstände und der Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer sofort und vollständig abziehen kann?

2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Führt die Anwendung von Art 6 Abs 2 der Sechsten Richtlinie in Bezug auf Dienstleistungen und Gegenstände, die keine Investitionsgüter sind, dazu, dass die Mehrwertsteuer einmalig in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Abzug für diese Dienstleistungen und Gegenstände gewährt wird, erhoben wird, oder muss auch in den darauf folgenden Zeiträumen eine Erhebung stattfinden? Soweit Letzteres zutrifft: Wie ist dann für die Gegenstände und Dienstleistungen, für die der Steuerpflichtige keine Abschreibungen vornimmt, die Besteuerungsgrundlage zu bestimmen?

53) Besteuerung von Auslandsdividendenzahlungen: Kommission leitet weitere Schritte gegen Deutschland, Finnland, Italien und Österreich ein, IP/07/1152 (23. 7. 2007).

54) Besteuerung von Dividendenzahlungen ins Ausland: Kommission leitet rechtliche Schritte ein gegen Deutschland, Estland und die Tschechische Republik, IP/08/143 (31. 1. 2008).

55) Abl C 37/19 (9. 2. 2008).

56) Siehe zu den steuerlichen Problemen der grenzüberschreitenden betrieblichen Altersversorgung zB die Mitteilung der Kommission zur „Beseitigung steuerlicher Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“, KOM(2001)214 endg, die diesbezügliche Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2002/C 36/12), ABl C 36/53 ff (8. 2. 2002), und die Entschließung des Europäischen Parlaments (A5-0388/2001), ABl C 177 E/302 ff (25. 7. 2002).

57) EuGH 28. 1. 1992, Rs C-204/0, *Bachmann*, Slg 1992, I-276.

58) EuGH 28. 1. 1992, Rs C-300/90, *Kommission/Belgien*, Slg 1992, I-314.

59) EuGH 11. 8. 1995, Rs C-80/94, *Wielockx*, Slg 1995, I-2493.

60) EuGH 28. 4. 1998, Rs C-118/96, *Safir*, Slg 1998, I-1897.

61) EuGH 3. 10. 2002, Rs C-136/00, *Danner*, Slg 2002, I-8147.

62) EuGH 26. 6. 2003, Rs C-422/01, *Skandia und Ramstedt*, Slg 2003, I-6817.

63) EuGH 30. 1. 2007, Rs C-150/04, *Kommission/Dänemark*, Slg 2007, I-1169.

64) EuGH 5. 7. 2007, Rs C-522/04, *Kommission/Belgien*.

65) ABl C 22/33 (26. 1. 2008).